



1 Frage Stellen
einem erfahrenen Anwalt

Jetzt auch vertraulich

2 Preis festlegen
Sie bestimmen die Höhe selbst

3 Antwort in 1 Stunde
Rechtssicher vom Anwalt

Jetzt eine Frage stellen

Sehr geehrte Damen und Herren,

15.12.2008 10:29

Preis: *****,00 €** Erbrecht

Beantwortet von

Rechtsanwalt Ingo Bordasch



wir leben in einer Ehe in Zugewinnngemeinschaft,haben einen 6 jährigen ehelichen Sohn und mein Mann hat eine 14 jährige Tochter aus einer vorehelichen Beziehung.

Unsere Ehe ist nicht gerade harmonisch und ich habe zu der Tochter und deren Mutter nicht das beste Verhältnis.

Mein Mann hat in der Ehe einiges (etwa 3 Mill.) an kreditiertem

Fe-Wohnungen erbaut. Er steht allerdings nur alleine in den Grundbüchern.

Die Kredite für die Häuser werden in der Ehe abgezahlt. Ich bewirtschafte und verwalde das Eigentum, habe im herkömmlichem Sinne aber kein Einkommen, nur Haushaltsgeld. Mein Mann beansprucht alle Mieteinnahmen für sich, da er ja Eigentümer ist.

Meine Fragen gehen jetzt dahingehend :Sollte mein Mann versterben, tritt im Falle

a) das kein Testament vorhanden ist, die gesetzliche Erbfolge ein?

b) ein Testament vorhanden ist, nicht die gesetzliche Erbfolge ein, und mein Mann könnte alles so vererben wie es ihm gefällt?

Ich hätte dann nur Anspruch auf den Pflichtteil?

Aber durch die Zugewinnngemeinschaft steht mir nach einer Scheidung doch die Hälfte zu, ändert ein Testament an diesem

Prinzip etwas?

Ist sein testamentarischer Wille nur auf seinen Anteil an der Zugewinnngemeinschaft beschränkt?

Kann er auch über meinen Anteil (ohne Scheidung nur fiktiv) testamentarisch verfügen, da er alleiniger Eigentümer ist?

Ich habe ernsthaft Angst davor, dass mein Mann mich enterben könnte (er spricht davon), oder alles geschickt beiseiteschaft, oder es seiner Tochter bei Lebzeiten überträgt usw. und ich im Alter mittellos bin..

Mit freundlichem Gruß
Anonyma

Sehr geehrte Fragestellerin,

1.
wenn Ihr Mann ohne Testament verstirbt, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Danach erhalten Sie 1/2 des Nachlasses bestehend aus der gesetzlichen Erbquote (1/4); § 1931 BGB zuzüglich dem pauschalierendem Zugewinnausgleich (1/4); § 1371 BGB.

Sie können allerdings auch das Erbe ausschlagen dann ergibt sich folgender Anspruch: Sie erhalten 1/2 des Zugewinns zuzüglich 1/8 des Wertes des Nachlasses als "kleiner Pflichtteil".

Was in Ihrer konkreten Situation für Sie günstiger ist, sollte anhand der konkreten Zahlen im Erbschaftsfall errechnet werden. Dazu sollten Sie zu gegebener Zeit einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl beauftragen.

Der Vorteil der zweiten Alternative liegt u.a. auch darin, dass Sie mit den Kindern Ihres Mannes keine Erbengemeinschaft bilden.

2.
Wenn Ihr Mann ein wirksames Testament aufgesetzt hat, tritt die Erbfolge ein, die durch das Testament bestimmt worden ist.

Sind Sie dabei enterbt worden haben Sie Anspruch auf 1/2 des Zugewinns zuzüglich 1/8 des Wertes des Nachlasses als "kleiner Pflichtteil".

3.
Ihr Zugewinnausgleichsanspruch besteht auch nach dem Tode des Ehepartners. Dieser kann wie

oben gezeigt pauschal durch Erhöhung der Erbquote verwirklicht werden oder konkret errechnet werden. Über Ihren Zugewinnausgleichsanspruch kann der Erblasser keine Verfügung treffen. Der Anspruch richtet sich grundsätzlich unmittelbar gegen die Erben.

4.

Im Falle von Schenkungen des Erblassers an Dritte (z. Bsp. seine Kinder) haben sie gem. § 2325 BGB einen Pflichtteilergänzungsanspruch, wenn zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Schenkung nicht verstrichen sind

5.

Sollte der Erbfall eintreten oder Ihr Ehemann Vereinbarungen hinsichtlich des Erbes mit Ihnen treffen wollen, rate ich Ihnen dringend einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl mit Ihrer Vertretung zu beauftragen. Gerne steht Ihnen unsere Kanzlei dazu zur Verfügung. Auch eine größere örtliche Entfernung steht einer Mandatsübernahme nicht im Wege, da die Kommunikation auch gut über Telefon, EMail, Post und Fax erfolgen kann.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass diese Plattform eine ausführliche und persönliche Rechtsberatung nicht ersetzen kann, sondern ausschließlich dazu dient, eine erste überschlägige Einschätzung Ihres Rechtsproblems auf Grundlage der von Ihnen übermittelten Informationen von einem Rechtsanwalt zu erhalten. Durch Weglassen oder Hinzufügen weiterer Sachverhaltsangaben Ihrerseits kann die rechtliche Beurteilung anders ausfallen.

Ich hoffe, mit der Beantwortung Ihrer Anfrage, weitergeholfen zu haben.
Für Rückfragen nutzen Sie bitte die Möglichkeit der kostenlosen Nachfrage.
Für eine weiterführende Interessenvertretung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ingo Bordasch
Rechtsanwalt

Tel.: 030 - 293 646 75
Fax.: 030 - 293 646 76
frag-einen-anwalt@RA-Bordasch.de

PS.: Wenn Sie diese Antwort bewerten, helfen Sie mit, diesen Service transparenter und verständlicher zu gestalten.

[Jetzt eine Frage stellen](#)

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

